

Interview mit dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln, Herrn Dr. Jürgen Schmidt-Troje



Herr Dr. Jürgen Schmidt-Troje wurde 1944 in Traben-Trarbach/Mosel geboren und ist in Düsseldorf aufgewachsen. Er trat 1963 in die Finanzverwaltung NRW ein

und begann nach seiner Ausbildung zum Steuerinspektor 1966 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln. 1974 legte er sein 2. juristisches Staatsexamen vor dem Landesjustizprüfungsamt in Düsseldorf ab und wurde dann Richter beim Landgericht Köln. Seit 1979 ist er Richter am Finanzgericht, seit 1980 Richter am neu eröffneten Finanzgericht Köln. 1992 wurde er Präsident des Finanzgerichts Köln und später zudem noch Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Präsidenten der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland.

Am 21.01.2008 findet im Maternushaus Köln der 5. Deutsche Finanzgerichtstag zum Thema „Steuerrecht im Wandel – Neue Lösungsansätze für Dauerbrennpunkte der Besteuerung“ statt. Herr Präsident des Finanzgerichts Köln, Dr. Jürgen Schmidt-Troje, ist Präsidiumsmitglied des Finanzgerichtstages und Gründungsmitglied. Mit ihm führte der Sprecher des Ausschusses Steuerrecht, Herr Kollege Sebastian Korts, nachfolgendes Interview.

Korts: Zu den Satzungszielen des Deutschen Finanzgerichtstages gehört die Sicherung eines effektiven Steuerrechtsschutzes für den Bürger. Haben Sie den Eindruck, sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Troje, daß die Finanzgerichtsbarkeit ausreichend dafür gerüstet ist, die Klagen ordnungsgemäß zu bearbeiten, die sich aus zum Teil sehr weitreichenden und unscharfen Gesetzesnovellierungen ergeben? Sind beispielsweise die materiellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben, daß auch Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz schnell abgearbeitet werden können?

Schmidt-Troje: Es wird auch nach meiner Einschätzung so sein, daß die jüngsten Steuerrechtsänderungen wie die Unternehmenssteuerreform und das Jahressteuergesetz 2008 neue rechtliche Fragen aufwerfen, die der gerichtlichen Klärung bedürfen. Dazu wird sicherlich auch bei der ein oder anderen Neuregelung die Frage gehören, ob die gesetzliche Regelung verfassungsgemäß oder europakonform ist. Ich will hier exemplarisch nur zwei Stichworte nennen, einmal die

Zinsschrankenregelung und zum andern die Abgeltungssteuer in ihrer konkreten Ausgestaltung.

Andererseits rechne ich aber nicht mit einer wahren Flut von Klagen vor den Finanzgerichten. Denn nach der bisherigen Praxis läßt die Finanzverwaltung die entsprechenden Einspruchsverfahren ruhen, bis die betreffende Rechtsfrage in einem sog. Musterverfahren gerichtlich geklärt ist oder sie arbeitet in solchen Fällen mit Vorläufigkeitsvermerken, so daß nicht jeder betroffene Steuerbürger in jedem Einzelfall Klage erheben muß. Deshalb glaube ich, daß wir derzeit gut aufgestellt sind, um die auf uns zukommenden Klagen in angemessener Zeit bewältigen zu können.

Was den einstweiligen Rechtsschutz anbetrifft, den Sie angesprochen haben, so braucht sich der rechtsschutzsuchende Steuerbürger hier keine Sorgen zu machen. Die durchschnittliche Erledigungsdauer liegt bei diesen Verfahren bei knapp drei Monaten, wobei die Verfahrensdauer bei einstweiligen Anordnungen noch kürzer ist. Im übrigen hält die Finanzverwaltung still, d. h. sie sieht von Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Umsetzungsmaßnahmen ab, bis über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz entschieden ist. Insoweit bin ich sehr zuversichtlich, daß wir dem Steuerbürger in jedem Fall einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten können.

Korts: Auf der Internetseite www.finanzgerichtstag.de haben wir das Tagungsprogramm des diesjährigen Finanzgerichtstages schon lesen können. Eines der großen Themen ist die Podiumsdiskussion „Das Steuerrecht nach den Änderungen durch die Große Koalition - Quo Vadis?“. Haben Sie, sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Troje, das Gefühl, daß das Steuerrecht durch seine letzten Änderungen eine positive Richtung erfahren hat? Ist es in der gegenwärtigen Form bürgerlicher und gerechter als das bisherige Steuerrecht?

Schmidt-Troje: Die Unternehmenssteuerreform enthält sicherlich positive Ansätze, z. B. durch die deutliche Senkung des Steuersatzes auf 15 %, wenn man sie auch nicht gerade als mittelstandsfreundlich bezeichnen kann. Daß unser Steuerrecht durch die Änderungen bürgerlicher geworden ist, vermag ich nicht zu erkennen. Denn zu einer Bürgernähe gehört sicherlich auch, daß das Steuerrecht für den Bürger verständlicher und

transparenter geworden ist. Hiervon kann mit Sicherheit nicht die Rede sein, im Gegenteil, die Neureglungen haben zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts beigetragen.

Ob das Steuerrecht gerechter geworden ist gegenüber dem bisherigen Recht? Da müßten wir uns erst einmal einig sein, was unter Gerechtigkeit im Steuerrecht und einem gerechten Steuerrecht zu verstehen ist. Darüber könnten wir sicherlich lange philosophieren und jeder empfindet Gerechtigkeit im Steuerrecht anders. Zu einem gerechten Steuerrecht gehört aber sicherlich – und da sind sich auch die Experten einig – die Verwirklichung der Grundsätze des Leistungsfähigkeitsprinzips: Jeder darf nur in dem Umfang zur Steuer herangezogen werden, wie es seiner subjektiven und objektiven Leistungsfähigkeit entspricht. Die konsequente Umsetzung dieses Prinzips vermisse ich bei der ein oder anderen Neuregelung, wie z. B. der Neuregelung der Pendlerpauschale, der Abgeltungssteuer und der Zinsschrankenregelung, um nur einige zu nennen.

Korts: Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Troje, der KAV bedankt sich bereits an dieser Stelle, daß Sie und das Finanzgericht Köln an Fortbildungsveranstaltungen des Steuerrechtsausschusses des Kölner Anwaltsvereins mitwirken wollen. Vorträge aus den Reihen der Richter des Finanzgerichtes werden eine Bereicherung sein.

Schmidt-Troje: Wir sind sicherlich gerne bereit, an Ihren Fortbildungsveranstaltungen mitzuwirken. Wie und in welcher Form dies im Einzelnen geschehen soll, muß aber noch besprochen werden.

Korts: Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt-Troje, was würden Sie persönlich gern dem Gesetzgeber bei seiner Arbeit auftragen, wenn Ihnen diese Möglichkeit eingeräumt werden würde.

Schmidt-Troje: Ich wünsche mir, daß ein wenig Ruhe in die Steuergesetzgebung einkehrt und der Bürger und sein Berater sich nicht ständig auf neue Gesetze einstellen müssen. Der Steuerbürger muß bei seinen Dispositionen auf die geltende Rechtslage vertrauen und sich hierauf einrichten können. Das sollte sich der Gesetzgeber immer wieder vor Augen halten.

Korts: Ich bedanke mich sehr höflich für Ihre Zeit.